

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 294

**Zivilrecht bei Rechtsnachfolge
unter juristischen Personen
des öffentlichen Rechts**

Von

Thorsten Burg



Duncker & Humblot · Berlin

THORSTEN BURG

Zivilrecht bei Rechtsnachfolge
unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 294

Zivilrecht bei Rechtsnachfolge unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Von

Thorsten Burg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2002 / 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten

© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-11342-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf zur Promotion angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten vor Drucklegung bis Ende September 2003 berücksichtigt werden.

Eine Untersuchung der Rechtsnachfolge unter juristischen Personen, insbesondere solcher des öffentlichen Rechts, scheint nicht neu. Die bisherigen Betrachtungen befassten sich jedoch fast ausschließlich mit der Nachfolge in öffentlich-rechtliche Rechtspositionen. Zivilrechtliche Fragestellungen wurden demgegenüber fast vollständig außer Acht gelassen. Diese gewinnen aber zunehmend an Bedeutung, wie sowohl die Umgestaltung der Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen zu selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts, als auch zahlreiche Krankenkassen- und Sparkassenzusammenschlüsse im gesamten Bundesgebiet gezeigt haben. Im Zuge der Verselbständigung der Universitätsklinik entstand daher auch auf Anregung meines Doktorvaters, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dirk Olzen, die grundlegende Idee zu dieser Arbeit. Ihm steht aber nicht nur dafür Dank zu. Vielmehr gebührt ihm für die fortwährende persönliche und individuelle Betreuung sowie die Tätigkeit in einer von Sympathie und Entgegenkommen geprägten Atmosphäre, die ihresgleichen sucht, mein herzlicher Dank. Des Weiteren bedanke ich mich bei Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulrich Noack für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Jeder, der eine solche Arbeit zu Ende gebracht hat, weiß, wie wertvoll die Hilfe anderer ist. Deswegen bedanke ich mich bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die stets ein offenes Ohr hatten und mir mit fachlichem oder menschlichem Rat zur Seite standen.

Mein innigster Dank gebührt aber meinen Eltern. Ohne ihre ideelle und materielle Unterstützung wäre dieses Projekt niemals zu einem solchen Abschluss gekommen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Breitscheid, im September 2003

Thorsten Burg

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung 25

A. Praktische Hintergründe	25
B. Gang der Untersuchung	27

2. Kapitel

Die Voraussetzungen der Rechtsnachfolge 32

A. Rechtsnachfolge	32
I. Rechtsnachfolgebegriff	32
II. Rechtsnachfolgegegenstand	33
III. Rechtsnachfolgegründe	34
B. Allgemeine Voraussetzungen der Rechtsnachfolge	36
C. Rechtssubjekt und Rechtsposition	37
I. Die Entstehung der juristischen Person	38
1. Juristische Personen	38
a) Juristische Personen des Privatrechts	38
b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts	39
aa) Körperschaft des öffentlichen Rechts	40
bb) Anstalt des öffentlichen Rechts	40
c) Abgrenzung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts	41
2. Rechtsnatur der juristischen Person	43
II. Handlungsfähigkeit juristischer Personen	44
III. Handlungsmöglichkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts	45
1. Zivilrechtliches Tätigwerden juristischer Personen des öffentlichen Rechts ..	45

2. Umfang der Handlungsfähigkeit	46
a) Die ultra-vires Lehre	47
aa) Grundlegende Entscheidung des BGH	48
bb) Folgerungen aus dem Urteil	48
b) Uneingeschränkte Rechtsfähigkeit	49
c) Entscheidung zwischen ultra-vires Lehre und uneingeschränkter Rechtsfähigkeit	49
3. Zwischenergebnis	50
IV. Rechtsnachfolgebegriffe	50
1. Gesamt-/ Universalrechtsnachfolge	51
2. Einzelrechtsnachfolge	52
3. Sonderrechtsnachfolge	52
4. Teilrechtsnachfolge	52
5. Sonderfall: Vertragsübernahme	53
a) Dogmatische Begründung	53
b) Vertragsübernahme bei Rechtsnachfolge unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts	54
aa) Umfang der Beteiligung der einzelnen Vertragsparteien an der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme	54
(1) Vertragsübernahme als zweiseitiger Vertrag mit Zustimmungserfordernis	55
(2) Vertragsübernahme als dreiseitiger Vertrag	56
(3) Entbehrlichkeit einer Entscheidung aufgrund Notwendigkeit rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen	56
bb) Zwischenergebnis	56
c) Rechtsfolgen hinsichtlich des zu übertragenden Rechtsverhältnisses	57
aa) Identität des Rechtsverhältnisses	57
bb) Rechtsfolgen in Bezug auf Gestaltungsrechte	58
(1) Inhalt der Gestaltungsrechte	58
(2) Übergangsfähigkeit bei der Vertragsübernahme	59
cc) Einschränkung durch Aufgaben- und Wirkungskreis der juristischen Person des öffentlichen Rechts?	60
(1) Juristische Person als verbleibende Partei	60
(2) Juristische Person als ausscheidende Vertragspartei	61
(3) Juristische Person als neu eintretende Vertragspartei	61
d) Abgrenzung der Vertragsübernahme vom Neuabschluss	61
e) Ergebnis	63
6. Sonderfall: Behördensukzession / Funktionsnachfolge	63

V. Abgrenzung der Rechtsnachfolge	64
1. Abgrenzung gegenüber Rücknahme hoheitlicher Befugnisse	64
2. Abgrenzung gegenüber Identität	65
a) Unmöglichkeit der Abgrenzung zwischen Identität und Rechtsnachfolge	66
b) Kritik	66
c) Unterscheidung von Identität und Rechtsnachfolge	67
aa) Merkmale des Rechtssubjekts	67
bb) „Identität“ der Vor-GmbH mit der eingetragenen GmbH	68
cc) Identität bei formwechselnder Umwandlung	68
dd) Übertragbarkeit der Kriterien	70
ee) Merkmale der Identität	70
d) Zwischenergebnis	72
D. Übertragungstatbestand	72
I. Rechtsnachfolge im Zivilrecht	73
1. Abtretung, §§ 398 ff.	74
2. Vertragsübernahme	75
3. Schuldübernahme, §§ 414 ff.	76
4. Betriebsübergang	76
5. Gesetzlicher Forderungsübergang gem. § 774 Abs. 1 S. 1	77
6. Keine Mitwirkungsrechte aufgrund gesetzlicher Regelung?	78
a) Keine Mitwirkungsrechte gem. §§ 566, 578, 581	78
b) Keine Mitwirkungsrechte gem. § 1058	78
7. Zwischenergebnis	79
II. Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht	79
III. Rechtsnachfolge in zivilrechtliche Rechtspositionen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	80
1. Keine ausschließliche Anwendung zivilrechtlicher Rechtsnachfolgegrundsätze	81
a) Bindung des Hoheitsträgers an öffentliches Recht	82
b) Juristische Person als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung	82
c) Unanwendbarkeit von Grundrechten	84
d) Zwischenergebnis	85
2. Keine ausschließliche Anwendung öffentlich-rechtlicher Rechtsnachfolgegrundsätze	85
a) Kumulative Anwendbarkeit von Zivilrecht und öffentlichem Recht	86

b)	Zusätzliche Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze	87
aa)	Verstoß gegen die Privatautonomie	88
bb)	Keine Einflussnahme mangels besonderen Interesses am Vertragspartner?	88
c)	Zwischenergebnis	90
3.	Beeinträchtigung hoheitlicher Rechtsgestaltung bei Rechtsnachfolge nach zivilrechtlichen Grundsätzen	90
a)	Problemdarstellung	91
b)	Lösungsansatz	92
aa)	Unbeachtlichkeit der Solvenz des Vertragspartners	93
bb)	Schutz vor beliebigem Vertragspartnerwechsel	94
c)	Umwandlungsgesetzliche Rechtsnachfolge	95
aa)	Anwendung auf die vorliegende Untersuchung	95
bb)	Grundsätzliche Anwendbarkeit von Umwandlungsrecht auf Rechtsnachfolge unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts	97
(1)	Ablehnende Ansicht	97
(2)	Kritik an der ablehnenden Ansicht	98
cc)	Relevante Umwandlungstatbestände	99
(1)	Zuständigkeitsübertragung auf <i>einen</i> anderen Rechtsträger	99
(2)	Zuständigkeitsübertragung auf <i>mehrere</i> andere Rechtsträger	100
(3)	Teilübertragung von Gesamtzuständigkeiten	100
d)	Direkte Anwendbarkeit von Umwandlungsrecht	100
aa)	Numerus clausus gem. § 1 Abs. 2 UmwG	100
bb)	Anwendbarkeit des UmwG aufgrund gesetzlicher Anordnung	101
cc)	Zwischenergebnis	103
e)	Analoge Anwendbarkeit des UmwG (Rechtsgedankenübertragung)	103
aa)	Kein Verstoß gegen das umwandlungsgesetzliche Analogieverbot ..	104
(1)	Wortlaut	105
(2)	Systematische Auslegung	106
(3)	Historische Auslegung	107
(4)	Teleologische Auslegung	109
(5)	Zwischenergebnis	109
(6)	Strukturelle Verschiedenheit von umwandlungsgesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtsnachfolge	110
(7)	Zwischenergebnis	111
bb)	Gesetzliche Regelungslücke	112
cc)	Eingrenzung der vergleichbaren Rechtsnachfolgefälle	112

dd) Vergleichbarkeit von umwandlungsgesetzlicher und hoheitlich-an-geordneter Rechtsnachfolge	113
(1) Vergleichbarkeit der Sachverhalte	113
(2) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	115
(3) Zwischenergebnis	118
ee) Ergebnis	119
f) Konfliktsituation / Nicht dem Umwandlungsgesetz unterfallende Fälle ...	120
aa) Parteivereinbarung, Singularsukzession	120
bb) Interner Freistellungsanspruch	121
(1) Öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Vertrag?	121
(2) Eingeschränkte Rechtsfähigkeit	122
cc) Zwischenergebnis	123
IV. Ergebnis	123
E. Übergangsfähigkeit der Rechtsposition	124
I. Übertragbarkeit einer zivilrechtlichen Rechtsposition einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	125
1. Höchstpersönlichkeit aufgrund gesetzlicher Anordnung	126
2. Höchstpersönlichkeit aufgrund individueller Vereinbarung	127
3. Zwischenergebnis	127
II. Höchstpersönlichkeit bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts	128
1. Beispiel: Krankenhausbehandlungsvertrag	128
2. Individualbezug	130
a) Merkmale der Selbständigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts	130
b) Sonderstellung juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Zivilrecht	131
aa) Grundsätzlich öffentlich-rechtliche Handlungsweise	131
bb) Besonderheiten im Zivilrecht	132
cc) Kein Vertrauensverhältnis mangels natürlicher Personen	133
c) Zwischenergebnis	134
3. Möglichkeit der Vereinbarung im Einzelfall	134
III. Ergebnis	134
F. Ergebnis zum 2. Kapitel	135

3. Kapitel

Arbeitsrechtliche Fragen

A. Einleitung	137
B. Gesetzliche Rechtsnachfolge gem. § 613a	139

I. Anwendbarkeit von § 613a im öffentlichen Dienst	140
1. Spezialität einzelner öffentlich-rechtlicher Rechtsnormen	141
a) Gleicher Regelungsgehalt	141
b) Weiteres Tatbestandsmerkmal	141
2. Allgemeiner öffentlich-rechtlicher Rechtssatz?	143
3. Zwischenergebnis	144
II. Auslegung des § 613a	144
1. „Betrieb / Betriebsteil“	145
2. „Übergang auf einen anderen Inhaber“	146
a) „Anderer Inhaber“	146
b) „Übergang“	147
3. „Durch Rechtsgeschäft“	148
a) Definition	148
b) Arbeitnehmerschutz	148
c) Arbeitnehmerschutz bei Gesamtrechtsnachfolge	149
4. Analoge Anwendung von § 613a bei gesetzlich angeordneten Umbildungen	151
III. Sachlicher Geltungsbereich des § 613a	152
1. Nicht-hoheitliche Tätigkeit	152
2. Funktionsnachfolge	153
3. Stellungnahme	154
IV. Ergebnis	155
C. Zuständigkeiten der Personalvertretung	156
I. Historische Entwicklung der Arbeitnehmervertretung	157
II. Überblick über das zivilrechtliche Mitbestimmungsrecht	158
III. Personalvertretungsrecht	159
1. Überblick	159
2. Aufgabenwahrnehmung	160
IV. Beteiligung der Personalvertretung im Rahmen einer Rechtsnachfolge	161
1. Kein Mitwirkungsrecht im Vorfeld der Rechtsnachfolge	162
2. Mitwirkungsrecht nach Durchführung der Rechtsnachfolge	162
a) Dienststellenbezug	162
b) Personalbezug	162
3. Folgen unzureichender Beteiligung der Personalvertretung	163
4. Keine Einflussnahme auf hoheitliche Rechtsgestaltung	164
5. Zwischenergebnis	165

V. Besetzung und Zuständigkeitsverteilung des Personalrats nach Rechtsnachfolge	165
1. Vereinigung zweier Rechtsträger	166
a) Rechtsnachfolge bei Rechtsträgern mit bestehendem Personalrat	167
aa) Neuwahl der Personalvertretung in der neuen Dienststelle	168
bb) Übergangsmandat der zuvor bestehenden Personalräte gem. § 27 Abs. 3 BPersVG analog	169
(1) Gesetzliche Regelungslücke	169
(2) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	170
cc) Kein Unterschied zu LPVG (nw)	171
b) Erstmalige Bildung eines Personalrates	171
c) Zusammenführung von Teilen eines Rechtsträgers bei bestehendem Personalrat	172
2. Verselbständigung von Teilen eines Rechtsträgers bei bestehendem Personalrat	172
3. Zwischenergebnis	173
VI. Auswirkungen der Zuständigkeitsveränderung des Personalrats auf laufende Verfahren (insbesondere Kündigungen)	173
1. Ablauf einer Kündigung	174
2. Auswirkungen bei Rechtsnachfolge	175
a) Vereinigung von Rechtsträgern	175
aa) Auswirkungen auf die Einbeziehung des Personalrats	175
bb) Auswirkungen auf den Weiterbeschäftigungsanspruch	176
cc) Interessenabwägung / Vergleich mit dem Betriebsverfassungsrecht	176
dd) Zwischenergebnis	178
b) Verselbständigung von Teilen eines Rechtsträgers	179
aa) Fortbestand mehrerer an einer Maßnahme beteiligter Rechtsträger	179
bb) Übergangsmandat	180
VII. Ergebnis	181

4. Kapitel

Datenschutz

A. Einleitung	182
B. Eingrenzung des Prüfungsbereichs	183
I. Themenbezug	183
II. Juristische Personen als Adressat datenschutzgesetzlicher Regelungen	185
III. Datenschutzgesetzliche Vorschriften	185

C. Datenschutz bei Rechtsnachfolge	186
I. Begriffsklärung	186
II. Voraussetzungen der Übermittlung von Daten bei Rechtsnachfolge	187
III. Auswirkungen auf den Prüfungsbereich	187
1. Natürliche Person	187
2. Stelle i.S.v. § 3 Abs. 8 S. 2 BDSG, § 3 Abs. 4 S. 2 DSG (nw)	188
a) Kein Individualbezug der „Stelle“	188
b) Stellenbegriff	189
aa) Vergleich mit Dienststellenbegriff	189
bb) Abgrenzung anhand der zugewiesenen Aufgabe	190
c) Übertragung der Kriterien auf natürliche Person als Dritter	191
3. Auswirkungen auf Rechtsnachfolge	191
a) Verselbständigung von Teilen eines Rechtsträgers	191
b) Vereinigung von Rechtsträgern	192
aa) Datenübermittlung	192
bb) Besonderheiten der Gesamtrechtsnachfolge?	192
IV. Zwischenergebnis	193
D. Erlaubnistatbestände	194
I. Andere Rechtsvorschrift i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	195
1. Öffentlich-rechtliche Rechtsnachfolgeanordnung als <i>andere Rechtsvorschrift</i> i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	196
a) Einschränkung durch formelle oder materielle Norm	196
b) Stellungnahme	197
2. Auswirkungen bei Rechtsträgerumbildungen	198
a) Rechtsnachfolge unter Ortskrankenkassen gem. §§ 144 ff. SGB V	198
aa) Anwendbarkeit von Bundes- oder Landesdatenschutzrecht	199
bb) § 144 SGB V als <i>andere Rechtsvorschrift</i> i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	200
b) § 9 IHKG oder § 1 IHKG (nw) als „andere Rechtsvorschrift“ gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	201
c) § 32 SpkG (nw) als „andere Rechtsvorschrift“ gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	202
3. Abgrenzung von § 9 IHKG gegenüber Subsidiaritätsklausel	203
4. Zivilrechtliches Rechtsnachfolgeelement als <i>andere Rechtsvorschrift</i> i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 S. 1 lit. a DSG (nw)	204

II. Zulässigkeit der Datenverarbeitung infolge datenschutzgesetzlicher Erlaubnis ..	206
1. Rechtsnachfolge unter Krankenkassen	206
a) Bundesdatenschutzgesetzlicher Erlaubnistatbestand	206
b) Landesdatenschutzgesetzlicher Erlaubnistatbestand	207
2. Rechtsnachfolge unter Sparkassen gem. § 32 SpkG (nw)	208
III. Zwischenergebnis	209
IV. Einwilligung in die Datenübertragung	210
1. Betriebsinterne Daten (Arbeitnehmer)	211
a) Keine konkludente Einwilligung	211
b) Freiwilligkeit	212
aa) Mangelnde Freiwilligkeit infolge Subordination	212
bb) Grenze zulässiger Einwilligungen	213
(1) Subordinationsverhältnisse	214
(2) Folgen für Freiwilligkeit der Einwilligung	215
c) Umfang der zu übertragenden Daten	216
2. Externe Daten (Dritte)	217
3. Zwischenergebnis	218
E. Folgen unzulässiger Datenverarbeitungen	218
I. Allgemeine Rechte des Betroffenen	218
II. Schadensersatzanspruch gem. § 20 DSGVO (nw)	219
1. Anspruch auf Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden	219
2. Schadensersatzanspruch bei Rechtsnachfolge	219

5. Kapitel

Haftungsrechtliche Fragen

A. Einleitung	221
B. Haftung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 89 BGB	223
I. „Vorstand oder verfassungsmäßig berufener Vertreter“	223
II. „Juristische Person des öffentlichen Rechts“	225
III. Privatrechtliches Tätigwerden	225
IV. Zurechnung der Handlung	226

C. Übergang der Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf den Rechtsnachfolger	226
I. Gesamtrechtsnachfolge	228
1. Fortbestand des alten Rechtsträgers	228
2. Nachhaftung juristischer Personen des öffentlichen Rechts	229
a) Zivilrechtliche Nachhaftung	230
aa) Bezug auf Rechtsnachfolge	230
bb) Interessenlage	230
b) Vergleichbarkeit der Interessenlage	231
aa) Nicht-insolvenzfähige Rechtsträger	232
bb) Insolvenzfähige Rechtsträger	233
(1) Fortgesetzte Haftung	233
(2) Zeitliche Begrenzung der Haftung	234
3. Zwischenergebnis	234
II. Einzelrechtsnachfolge	235
1. Mitwirkung des Gläubigers	235
2. Einschränkung durch ultra-vires-Lehre	236
3. Nachhaftung bei Einzelrechtsnachfolge	236
D. Ergebnis	236

6. Kapitel

Prozessuale Auswirkungen der Rechtsnachfolge 238

A. Rechtsweg	238
B. Rechtsnachfolge während Rechtshängigkeit	239
I. Juristische Person als Beklagte	240
1. Wortlaut von § 265 ZPO	240
2. Historische Auslegung von § 265 ZPO	242
3. Systematische Auslegung von § 265 ZPO	243
4. Prozessökonomie	244
5. Anwendung auf Rechtsnachfolge unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts	245
II. Juristische Person als Kläger	245
1. Fortbestand des Rechtsträgers	245
2. Prozessfortführung durch Rechtsvorgänger	245
3. Umstellung des Klageantrags	246

Inhaltsverzeichnis	19
C. Rechtsnachfolge zwischen Urteil und Zwangsvollstreckung	247
I. Juristische Person als Schuldner der Zwangsvollstreckung	247
1. Titelübertragende Vollstreckungsklausel (insb. Offenkundigkeit), § 727 ZPO	248
2. Subjektive Rechtskraft des Urteils, § 325 ZPO	248
3. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, § 882a ZPO	248
II. Juristische Person als Gläubiger der Zwangsvollstreckung	249
D. Ergebnis	249

7. Kapitel

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	251
Literaturverzeichnis	259
Sachwortverzeichnis	278

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
abl.	ablehnend(-er)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	„Archiv für die civilistische Praxis“ ¹
AG	Aktiengesellschaft
AG	„Die Aktiengesellschaft“
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AP	„Arbeitsrechtliche Praxis“
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AuA	„Arbeit und Arbeitsrecht“
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bank-A	„Bank-Archiv“
BArbG	Bundesarbeitsgericht
BayOBLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	„Betriebsberater“
Bbg.	Brandenburg
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BenshSlg	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, verlegt bei Bensheimer (ab 1934: Arbeitsrechtssammlung – ARS)

¹ Angaben in „...“ kennzeichnen ein Periodikum.

BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRAK-Mitteil.	„Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer“
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen (Wahlperiode / Nr.)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DB	„Der Betrieb“
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	„Die öffentliche Verwaltung“
DRZ	„Deutsche Richterzeitung“
DSG (nw)	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DStR	„Deutsches Steuerrecht“
DtZ.	„Deutsch – Deutsche Rechtszeitschrift“
DVBl.	„Deutsches Verwaltungsblatt“
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
et al.	und andere
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EV	Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag
	–
f. (ff.)	folgende (mehrere folgende)
FAZ	„Frankfurter Allgemeine Zeitung“
Fn.	Fußnote
FRGG	Funktionalreformgrundsatzgesetz
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRdsch.	„GmbH-Rundschau“
GO (nw)	Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) [i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023]
GS	Großer Senat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Habil.	Habilitation

HG (nw)	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Hs.	Halbsatz
i.E.	im Ergebnis
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (Nürnberg)
IHKG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
IHKG (nw)	Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
InsO	Insolvenzordnung (vom 5. Oktober 1994 [BGBl. I 2866])
JZ	„Juristenzeitung“
Kap.	Kapitel
KHG NRW	Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	Buchstabe
LM	„Lindenmaier – Möhring“: Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LPVG (nw)	Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
m.	mit
m.a.W.	mit anderen Worten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	„Monatsschrift für Deutsches Recht“
Mot	Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	„Neue Juristische Wochenschrift“
NJW-RR	„Neue Juristische Wochenschrift“ – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NVwZ	„Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“
NW	Nordrhein-Westfalen
NZA	„Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“
o.g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PersR	„Der Personalrat“
PersV	„Die Personalvertretung“
Prot	Protokolle der Verhandlungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	„Recht der Arbeit“
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite / Satz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	und andere
Überbl	Überblick
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom
VerwArch	„Verwaltungsarchiv“
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG (nw)	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 [GVBl. NW S. 510 / SGV NW 2010])
WarnRspr	Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WM	„Wertpapiermitteilungen“
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZBR	„Zeitschrift für Beamtenrecht“
ZfA	„Zeitschrift für Arbeitsrecht“
ZfPR	„Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“
ZGR	„Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“
ZHR	„Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht“
ZIP	„Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	„Zeitschrift für Rechtspolitik“
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZZP	„Zeitschrift für Zivilprozeß“

1. Kapitel

Einleitung

A. Praktische Hintergründe

Die Rechtsnachfolge unter Hoheitsträgern ist juristisch ein offenes Feld. Sie erlangte insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg, und zwar hinsichtlich der Nachfolge der Bundesrepublik Deutschland in die Rechte und Pflichten des Deutschen Reiches¹, aber auch im Zuge der Kommunalreform² sowie im Rahmen der Wiedervereinigung³ wesentliche Bedeutung. Dabei stand allerdings stets die Frage der Nachfolge in öffentlich-rechtliche Rechtspositionen im Vordergrund. Die zivilrechtlichen Auswirkungen der Rechtsnachfolge unter öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern wurden trotz erheblicher Bedeutung kaum behandelt.

Das erscheint umso verwunderlicher, als insbesondere in jüngerer Zeit eine zunehmende Anzahl von Umstrukturierungen unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts festzustellen ist⁴. Mit Verordnung vom 1. Dezember 2000 wurden die medizinischen Einrichtungen, § 34 HG (nw), der Hochschulen Münster⁵, Köln⁶, Essen⁷, Düsseldorf⁸, Bonn⁹ und Aachen¹⁰ als Universitätsklinikum zu einer selbständig rechtsfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts umgebildet. Dabei handelt es sich entsprechend dem Wortlaut der Verordnungen um Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen die dem Land Nordrhein-Westfalen gem. § 1 Abs. 2 S. 1 KHG NRW obliegende Aufgabe der Krankenversorgung in Krankenhäusern. Ebenso „dien[en sie] dem Fachbereich Medizin der [je-

¹ Dazu beispielsweise *Grewe*, DRZ 1949, 313; *Coing*, NJW 1954, 817; *Freudling*, NJW 1954, 1786.

² Siehe dazu die Arbeiten von *Hassel*, Rechtsfolgen kommunaler Gebietsreform, und *Schink*, Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung.

³ *Stern*, Deutsche Wiedervereinigung; *Ipsen*, Verfassungsrecht im Wandel, FS Heymanns Verlag, Teil I.

⁴ So etwa die Ausgliederung der Universitätsklinik aus den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, GVBl. NW 2000, 716 ff.

⁵ GVBl. NW 2000, 716 ff.

⁶ GVBl. NW 2000, 721 ff.

⁷ GVBl. NW 2000, 725 ff.

⁸ GVBl. NW 2000, 729 ff.

⁹ GVBl. NW 2000, 734 ff.

¹⁰ GVBl. NW 2000, 738 ff.

weiligen Hochschule]¹¹ zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre“¹². In großem Umfang fanden in den letzten Jahren auch strukturelle Veränderungen unter Krankenkassen, die gem. § 4 Abs. 1 SGB V Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, statt. Die Zahl der allgemeinen Ortskrankenkassen in den alten Bundesländern sank zwischen 1990 und 2002 um 255 von 267 auf 12 Krankenkassen. Die Betriebs- und Innungskrankenkassen reduzierten sich von 633 (BKK) bzw. 122 (IKK) im Jahre 1990 auf 275 (BKK) bzw. 19 (IKK). In den neuen Bundesländern verringerte sich die Zahl der Allgemeinen Ortskrankenkassen zwischen 1991 und 2002 von 12 auf 5 Krankenkassen. Von 37 Betriebs- und 23 Innungskrankenkassen blieben 12 bzw. 6 Krankenkassen über¹³. Die zahlenmäßigen Veränderungen resultieren aus der Möglichkeit, Krankenkassen auf Beschluss der Verwaltungsräte gem. §§ 144 ff. SGB V zusammenzulegen. In diesem Fall entsteht gem. § 144 Abs. 4 S. 2 SGB V eine neue Krankenkasse, die Gesamtrechtsnachfolger der vereinigten Krankenkassen wird. Vergleichbare zahlenmäßige Veränderungen sind auch unter Sparkassen festzustellen. Gem. § 32 SpkG (nw) können benachbarte Sparkassen, die gem. § 2 SpkG (nw) juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, vereinigt werden, so dass entweder gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 SpkG (nw) „eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht [...]“, oder gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 SpkG (nw) „eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht“. Die Zahl der Sparkassen in Gesamtdeutschland sank infolge von Zusammenschlüssen zwischen dem 31. Dezember 1990 und Januar 2002 von 770 Instituten auf 535 Institute. In Nordrhein-Westfalen (Verbandsgebiete „Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf“ und „Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster“) waren zwischen Anfang 1990 und Januar 2002 insgesamt 14 Institutszusammenschlüsse zu verzeichnen¹⁴. Damit ist die Liste der Beispiele möglicher Rechtsnachfolgekongstellationen unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts jedoch noch nicht erschöpft. Industrie- und Handelskammern, die gem. § 3 Abs. 1 IHKG Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können beispielsweise gem. § 1 S. 1 IHKG (nw) durch Rechtsverordnung umstrukturiert werden. Das erfolgte zuletzt durch die *Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern in NRW* vom 1. März 1977¹⁵.

¹¹ Ergänzungen durch Verfasser.

¹² So z. B. der Wortlaut von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GVBl. NW 2000, 729 ff.).

¹³ Quelle: Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.; eigene Darstellung nach: BMG. Zu geplanten Krankenkassenfusionen siehe auch FAZ vom 05. 11. 2002, S. 14; 22. 02. 2003, S. 12.

¹⁴ Quelle: Statistik des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Berlin. Zur aktuellen Bedeutung der Rechtsnachfolge unter Sparkassen vgl. FAZ vom 21. 09. 2002, S. 21; 26. 09. 2002, S. 12; 12. 11. 2002, S. 13; 16. 06. 2003, S. 16; 23. 09. 2003, S. 16.

In allen Fällen fand zwischen den beteiligten Rechtsträgern Rechtsnachfolge statt. Auch wenn die zivilrechtliche Rechtsnachfolge im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen normiert ist¹⁶, wie die erb- sowie umwandlungsrechtlichen Regelungen zeigen, so sind im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Rechtsnachfolge unter Hoheitsträgern immer noch verschiedene Fragen ungeklärt. Das gab Anlass zu der vorliegenden Untersuchung, deren Schwerpunkt in der Betrachtung der Rechtsnachfolge öffentlich-rechtlicher Rechtsträger in zivilrechtliche Rechtspositionen liegen soll¹⁷. Die zivilrechtliche Tätigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts wirft hinsichtlich der Rechtsnachfolge in privatrechtliche Rechtspositionen zunächst die Frage auf, ob eine solche Sukzession allein nach zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsnachfolgegrundsätzen stattfindet, oder beide Rechtsgebiete kumulativ Anwendung finden. Gegebenenfalls erfordert die Rechtsnachfolge unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl eine öffentlich-rechtliche Rechtsnachfolgeanordnung, die Bestandteil hoheitlicher Rechtsgestaltung ist, als auch einen gesonderten zivilrechtlichen Übertragungstatbestand. Für die oben angesprochene Rechtsnachfolge zwischen Universität und Universitätsklinikum bedeutet das beispielsweise, dass eine Verbindlichkeit der Universität, die auf das Universitätsklinikum im Zuge dessen Vonselbständigung übergehen soll, bereits durch die (öffentlich-rechtliche) Verordnung übergeleitet werden kann, oder aber erst aufgrund einer gesonderten (zivilrechtlichen) Schuldübernahme gem. §§ 415 ff.¹⁸ übergeht.

B. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung orientiert sich dabei an den zivilrechtlichen Voraussetzungen der Rechtsnachfolge, die das Vorhandensein einer *Rechtsposition*, Erfüllung eines *Übertragungstatbestandes* sowie die *Übergangsfähigkeit* der Rechtsposition umfassen. Folglich werden mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Rechtsposition zunächst Entstehung und (zivilrechtliche) Handlungsmöglichkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts näher betrachtet, um anschließend der Frage der Übertragung von Rechtspositionen nachgehen zu können.

Im Zusammenhang mit dem Übertragungstatbestand als zweite Voraussetzung der Rechtsnachfolge wird dann zuerst geprüft, ob die Sukzession einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in eine zivilrechtliche Rechtsposition bereits aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Rechtsnachfolgeanordnung stattfindet, oder da-

¹⁵ GVBl. NW S. 95 / SGV NW 7124, geändert durch VO vom 05. 11. 1981 (GVBl. NW S. 682).

¹⁶ *Stadie*, DVBl. 1990, 501.

¹⁷ Zur Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht vgl. umfassend die Habilitationsschrift von *Dietlein*, Nachfolge im öffentlichen Recht.

¹⁸ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB.